

DATEN 4.0

„Datenrecht 4.0“ – (k)ein Scheinproblem ?!

Daten – die roten Blutkörperchen des Industrielevels 4.0

- Die vorhandenen Rechtsinstrumente sind 2000 Jahre alt.
- **Cuncta fluunt.** Was sind, wem gehören Daten? „Informationen in Speicher- und Übertragungsform“.
- Kein Eigentum an „Daten“ -> Verhaltenssteuerung über Verträge.
- Aber Schutz:
 - strafrechtlich, z.B. gegen Abfangen, Ausspähen, Fälschung beweiserheblicher Daten(u.a. §§ 202a-d StGB)
 - Urheberrechtlich, aber nur als systematische Sammlung bzw. Struktur, Datenbank (-> Investitionsschutz)
 - Individualisiert personenbezogen, BDSG (zukünftig Eu DSGVO, siehe später)

Wer handelt?

- Es gibt natürliche und juristische Personen, aber
- keine „elektronischen Personen“ („IoT“, „M2M“ => **Zurechnung**).
- Was ist bei dem cyberphysischen Systemen Status Quo, was Science Fiction? Wo hört der Jurist auf zu denken, wo fängt er an zu phantasieren?
- Grenzen des Wissens eines Fachgebiets -> **Interdisziplinarität**.
- Juristischer Lösungsansatz: „Also schon vor 2.500 Jahren ...“

Zurechnung

- **Multipolare Beziehungsnetzwerke** vs. „actio“.
- Der Handelnde und „sein Bleistift“.
- „whatever device“ als Instrument des Unternehmens/Unternehmers (doppelte Verantwortlichkeit, aus vertragl. Haftung und gesetzlicher, Produkthaftung, Produzentenhaftung).
- In wessen **#Sphäre**, in wessen **#Interesse** geschieht etwas?

Drafting (Vertragsabfassung)

- Mangels bereits vorhandener Rechtsnormen ist **situationsgerechtes, professionelles „Drafting“** gefragt, zum Beispiel:
 - Zuordnung der Inhaberschaft an Daten,
 - Zuweisung von Zugriffs- und Nutzungsrechten,
 - Genauest mögliche, nachvollziehbare und überprüfbare Aufgabenerfassung,
 - Garantien (statt bzw. neben der „Gewährleistung“)
 - Datensicherung (Escrow),
 - Gerichtsstand, Recht, Schiedsgerichtsbarkeit, u.a.

Management der Verantwortlichkeiten

- Interdisziplinäre, konkrete Erfassung des jeweilig zu **Regelnden**, z.B. Früchteziehendürfen und Risiken.
- „Verschulden“ (§§ 276, 278 BGB) des „Autors“, „Erfinders“, „Einsetzenden“?
- Deshalb für Schadensersatz nicht auf Haftung für (festzustellend!) schuldhaftes Pflichtverletzung abstellen (§ 280 BGB).
- Sondern Eigenschaften und Funktionen „**garantieren**“ lassen.

Ringen um Haftungs- Begründungen

- „Hilfsweise“ (oder bei Drittbezug) - Argumentation über **deliktische** Tatbestände infolge Verantwortlichkeit für „**Gefahrenquellen**“ (Ansatz sogar über „Tierhalterhaftung“).
- Statt einzelnpunktbezogener Zurechnung (adäquate Kausalität) „**Risikospähren**“.
- Primäre und subsidiäre Darlegungs- und Beweislast
- Vertraglich sauber definierte Bereiche (s.o.) mindern „Überraschungsmoment“.

Arbeitsrecht und Datenschutz

- Betriebsvereinbarungen oder Einwilligung.
- Betriebliche Notwendigkeit oder unternehmerisches Interesse.
- Auch bei „Zusammenpuzzeln“ von personenbezogenen Daten (Auto, Mobile etc.).
- Achtung, **25.5.2018: EU – DSGVO**, mit autonomen Lösungen.

DSG

- Massiver weiterer Schritt zur "**Vercompliance**" des unternehmerischen Daseins. Bußgelder bis 20 Mio. € oder 2 % d. Jahresumsatzes.
- Wer? Geschäftsführung **und** Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (nicht Gfg.). Ähnlich einem "Gewerkschaftsvertreter für den Datenschutz". Muss aber auch betriebliche Belange wahren.

DSG

- Was? Folgenabschätzung. Verfahrens- und Risikoeinschätzung. Im Zweifel kontaktiert BD die Aufsichtsbehörde, sonst droht Bußgeld. Zudem Dokumentation durch Verarbeitungsverzeichnisse durch die Unternehmensleitung. Auch "historische Funktion".
- Wie? Äußerst umfassende Informationspflichten d Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen bei Datenerhebung. Weitreichende Konsequenzen für „aufgeklärte Einwilligung“.

DSGV

- Massive Stärkung der **Grundprinzipien**: Treu und Glauben, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität u Vertraulichkeit, Rechenschaftspflicht. Privacy by Design, by Default u.a.
- Weitreichende **technische und organisatorische Maßnahmen** zur Sicherheit und Verfügbarkeit, Verschlüsselung und Pseudonymisierung.

DSG

- Datenschutzrichtlinien und Dokumentation der Einhaltung.
- Benachrichtigungspflicht ggü. Aufsichtsbehörde bei Datenpannen, unverzüglich, umfassend, mit Risikoabschätzung.
- Bei Konzernen oder regelm. Verkehr mit Drittstaaten: Von Aufsichtsbehörde zu genehmigende „Binding Corporate Rules“.
- Betroffener hat Anspruch auf SE sowie Zugriff, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit.

DSGV →

Vereinigungen und Verbände

- **Verbände u Vereinigungen** sollen passende "Verhaltensregeln" vereinbaren, ddd Aufsichtsbehörden bestätigt werden (Konsultationsprozess erwünscht).
- Ggf. Zertifizierung anstreben.
- **Unterwerfung unter Kodex u/o Zertifizierung sind Indizien für rechtskonformes Verhalten.**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

- Disclaimer

Natürlich kann dies hier nur in kurzer, keineswegs vollständiger Streifzug durch den Vorgarten der uns bevorstehenden Rechtswunder sein. Aber ich hoffe, Ihnen hat dieser kurze Ausblick gefallen.

- Deshalb

Bilden Sie heute schon Ihr interdisziplinäres Team für die konkreten Aufgaben von Morgen!

Ihr

Dr. Axel Schober